

Infoschreiben/Merkblatt

gewerblicher Sportbetrieb

Sportanlage, Tennis, Badminton, Squash,
Minigolf, Golfplatz,
sonstige gewerbliche Sportbetriebe

Die gewerbliche Vermietung von Sport- und Fitnessgeräten, Sportplätzen oder Sportanlagen (-betrieben) stellt im Regelfall ein freies Gewerbe dar. Es ist kein Befähigungsnachweis also keine Prüfung oder Praxiszeit für die Anmeldung bei der Gewerbebehörde erforderlich.

Der Gewerbewortlaut der gewerbsmäßigen Tätigkeit hat klar zum Ausdruck zu bringen um welche Tätigkeit es sich handelt. Die Gewerbebeanmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standorts zu enthalten. Für den Umfang der Gewerbeberechtigung ist der Wortlaut der Gewerbebeanmeldung maßgeblich.

Gewerbebeanmeldung

Gewerberechtlich handelt es sich um ein sogenanntes "freies Gewerbe". Das bedeutet, dass man keinen besonderen Befähigungsnachweis (etwa eine Prüfung oder bestimmte Praxiszeiten) braucht, um das Gewerbe ausüben zu können. Durch Ausübung des Gewerbes wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer, in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

1. Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
2. Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - a. gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - b. wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
3. österreichische Staatsbürgerschaft, EWR-Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Unterlagen zur Gewerbebeanmeldung

1. Reisepass
2. Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
3. Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern
4. Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft).

Unser Gründerservice hilft Ihnen bei Ihrer Gewerbeanmeldung auch gerne weiter.

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch, Österreich

Telefon +43 5522 305 1144

E-Mail gruenderservice@wkv.at

Web <https://www.gruenderservice.at/vlbg>

Außerdem steht Ihnen unser Gründerservice auch sehr gerne mit Rat und Tat zum Thema Förderungen bei.

Betriebsanlagengenehmigung

Wird eine Sportstätte neu errichtet, sollte der erste Weg die zuständige Baubehörde sein, um die Baugenehmigung sowie die Benützungsbewilligung zu erlangen. Dies setzt voraus, dass das in Aussicht genommene Areal nach der Flächenwidmung und den Bebauungsvorschriften für die Errichtung der Sportstätte geeignet ist.

Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Sportstätten (wie Kabinen, Kästchen, Duschen, Toiletten etc.) müssen der Bauordnung entsprechen. Dazu können noch spezielle Regelungen nach dem Veranstaltungsgesetz kommen.

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Betriebsanlage muss sowohl bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft um gewerberechtliche Genehmigung als auch bei der Baubehörde um Baugenehmigung angesucht werden.

Unbedingt zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Bausprechtag. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirkshauptmannschaft abgehalten.

Flächenwidmung

Bestimmte Sportbetriebe/-plätze (z.B. Golfplatz) dürfen nur im Grünland mit entsprechender Flächenwidmung für Sportbetriebe/-plätze eingerichtet werden. Für diese Sonderwidmung ist ein Beschluss des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde erforderlich. Zu diesem kann jeder Stellung nehmen. Der Beschluss bedarf außerdem der Genehmigung durch die Landesregierung. Umwidmungen erfordern meist einen längeren Zeitraum - dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden.

Ersuchen auf Sonderwidmung sind an den Gemeinderat zu richten.

Vermietung einer Sportanlage

Werden Sportanlagen durch denjenigen der diese Sportanlage errichtet hat nicht selbst, sondern durch andere betrieben, ist zu klären welche Tätigkeit nunmehr durch den Errichter als auch durch den ausübenden Betreiber dieser Sportanlage vorliegt. Derjenige der die Sportanlage zur Verfügung stellt ist dahingehend zu beurteilen, ob eine Vermietung und Verpachtung vorliegen und damit kein Gewerbe gegründet wird, oder ob nicht allenfalls eine gewerbliche Vermietung von Sportanlagen gegeben ist. Der ausübende Betreiber einer Sportanlage ist dahingehend zu beurteilen, ob dieser Betreiber als Unternehmer oder als Nichtunternehmer zu betrachten ist. Ist der Betreiber einer Sportstätte in Form einer Gesellschaft tätig, wird jedenfalls eine unternehmerische Tätigkeit angenommen.

Sport- und Freizeitanlagen

Für viele Sport- und Freizeitanlagen, Sporteinrichtungen und Sportstätten gelten weder die Gewerbeordnung noch das Veranstaltungsgesetz. Die Sportanlage bedarf jedenfalls einer behördlichen Genehmigung. Die Sportanlage kann auch unternehmerisch geführt werden und begründet die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer.

Eine Sportanlage bedarf eines Verfahrens bei der zuständigen Behörde. Von der zuständigen Behörde im jeweiligen Standort der Sportanlage ist jedenfalls ein Verfahren nach der Bauordnung abzuhalten. Handelt es sich um Bauten - was im Regelfall anzunehmen ist - so ist Baubehörde der Bürgermeister.

Wird im Rahmen einer Sportanlage zusätzlich ein Gewerbe z. B. Gastgewerbe, Sportartikelverleih ausgeübt, so bedarf diese Tätigkeit einer Gewerbeberechtigung. Gewerbebehörde ist die im jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Vor Anmeldung des Gewerbes kann eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig sein.

Beispiele für Sport- und Freizeitanlagen

1. Betrieb einer Minigolfanlage
2. Betrieb einer Squashanlage
3. Betrieb von Inlineskating-Bahnen
4. Betrieb von Kegelbahnen
5. Betrieb von Tennisplätzen
6. Betrieb von Volleyballplätzen
7. Betrieb von Freestyle-Schanzen
8. Betrieb eines Golfplatzes
9. Betrieb eines Eislaufplatzes
10. ...

Wird eine Sportanlage von einem Verein betrieben, wie dies oft bei Sportvereinen der Fall ist, wird im Regelfall keine unternehmerische Tätigkeit vorliegen. Natürlich kann aber darüber hinaus auch ein Verein eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Demnach wird jene Bestimmung des WKG relevant, wonach gem. § 2 Abs. 4 Mitglieder der Wirtschaftskammer auch Unternehmen sind, welche nicht in der Absicht betrieben werden einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.